

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 06 des Bandes 2017 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

- 2017.024 Totalrevision des Pflichtenhefts des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen
- 2017.025 Änderung der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate
- 2017.026 Änderung der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung)
- 2017.027 Änderung der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV
- 2017.028 Erlass der Verordnung über die Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen
- 2017.029 Änderung der Verordnung für die Sekundarschule
- 2017.030 Änderung der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte
- 2017.031 Änderung des Benutzungsreglements Informatikmittel
- 2017.032 Änderung der Kantonalen Verordnung über Geoinformation (KGeoIV)
- 2017.033 Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz
- 2017.034 Änderung der Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule
- 2017.035 Änderung der Geschäftsordnung des Landrates
- 2017.036 Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer
- 2017.037 Änderung von Anhang II der Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV), Buchstabe J.
- 2017.038 Änderung der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter bl.clex.ch/frontend/change_documents, bzw. bl.clex.ch/.

Die **Anhänge zu Gesetzen und Dekreten** mit Informationen zu den Landratsvorlagen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen zugrunde liegen, sind als jeweiliges «**Vademecum**» bei den Rechtstexten der Gesetzessammlung im Internet abrufbar. Im Titel des damit verbundenen, chronologischen Dokuments ist neben der chronologischen Nummer die Nummer der betreffenden Landratsvorlage ebenfalls ersichtlich («LRV (Jahreszahl)/(Laufnummer)»).

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats, Verordnungen des Regierungsrats, Nutzungspläne des Kantons) kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. – Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge und Richtpläne. – Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Pflichtenheft des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen

Vom 24. Januar 2017

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 4a Absatz 3 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999¹⁾,

legt fest:²⁾

I.

§ 1 Grundsatz

¹ Die Aufgaben und Pflichten des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen (Beirat) ergeben sich aus den Vorgaben gemäss § 4a des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Landschaft (SGS 420).

§ 2 Konstituierung und Beschlussfassung

¹ Der Vertreter oder die Vertreterin der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) führt den Vorsitz.

² Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 5 Stimmen abzugeben berechtigt sind, wobei je 2 Stimmen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der vorsitzenden Person (Vertretung BUD) anwesend sein müssen.

§ 3 Sitzungen

¹ In der Regel findet pro Semester 1 ordentliche Sitzung des Beirats statt.

² Jedes Mitglied des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen kann bei der vorsitzenden Person die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungseinladung erfolgt in der Regel spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung. Der Einladung ist die Traktandenliste mit allfälligen Unterlagen beizulegen.

1) GS 33.1062, SGS 420

2) Vom Regierungsrat genehmigt am 31. Januar 2017.

§ 4 Traktandenliste

¹ Die Mitglieder des Beirats teilen der Geschäftsstelle des Beirats auf deren Anfrage hin rechtzeitig ihre Traktandenwünsche mit. Sie reichen dazu nach Möglichkeit eine diskussionsreife schriftliche Unterlage ein.

² Die vorsitzende Person stellt die Traktandenliste zusammen.

§ 5 Sitzungsprotokolle

¹ Die Protokollierung der Sitzungen des Beirats obliegt der Geschäftsstelle des Beirats.

² Das Sitzungsprotokoll geht an die Mitglieder des Beirats sowie an die ständigen Gäste.

³ An Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen, die nicht Mitglieder des Beirats oder ständige Gäste sind, geht ein Protokollauszug der sie betreffenden Traktanden.

§ 6 Finanzen

¹ Der Beirat hat weder eine Ausgaben- noch Budgetkompetenz.

§ 7 Ständige Gäste

¹ Ständige Gäste im Beirat des öffentlichen Beschaffungswesens sind eine Vertretung der Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie des KIGA Baselland.

² Der Beirat ist berechtigt, eine Vertretung der Gemeinden als ständige Gäste zu bestimmen.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2017 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. Juli 2016.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 420.001 (Pflichtenheft des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. Mai 2016) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2017 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 17. Mai 2016.¹⁾

Liestal, 24. Januar 2017

Im Namen der Bau- und Umweltschutzdirektion
die Vorsteherin: Pegoraro
der Generalsekretär: Köhn

1) Vom Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen zur Kenntnis genommen und verabschiedet an dessen Sitzung vom 22. März 2017.

Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate

Änderung vom 4. April 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 647.12 (Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 3 (geändert)

3.1 Primarstufe

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Leitungszeit für die Schulleitungen der Primarstufe besteht aus einem Lektionensockel und einer Leitungszeitzuteilung, welche aufgrund der Klassenzahl der Schule berechnet werden.

² Die Leitungszeit wird auf der Basis der Pflichtstundenzahl der Lehrer und Lehrerinnen berechnet.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Lektionensockel beträgt pro Schule:

Aufzählung unverändert.

² *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Leitungszeitzuteilung beträgt 1,1 Lektionen pro Klasse und ab August 2019 1,25 Lektionen pro Klasse.

² *Aufgehoben.*

⁴ Bei Erteilung von mehr als 83 ISF-Lektionen besteht kein Anspruch auf eine weitere Erhöhung der Leitungszeit.

§ 13 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung werden für ihre Schulleitungstätigkeit in folgende Lohnklassen eingereiht:

- a. *Aufgehoben.*
- b. **(geändert)** Kindergarten mit Schulischer Heilpädagogik (SHP) Lohnklasse 11;
- e. *Aufgehoben.*

² Die Einreihung in die höhere Lohnklasse gemäss Buchstaben b und d setzt voraus, dass an der Schule mindestens 10 Kinder im Umfang von mindestens 14 Lektionen SHP, ISF oder KK-Unterricht in Anspruch nehmen.

³ Wird die SHP, ISF oder der KK-Unterricht in einem Kreisschulverband geführt, wird die Kreisschulleitung für Spezielle Förderung in die entsprechend höhere Lohnklasse eingereiht.

Titel nach § 13 (neu)

3.1^{bis} Sekundarschule

§ 13a (neu)

Stellenplan

¹ Den Schulen der Sekundarstufe I stehen für Schulleitungsaufgaben folgende Stellenprozente zur Verfügung:

- a. Aesch, Frenkendorf, Oberwil und Waldenburgertal je 160%;
- b. Allschwil, Binningen, Gelternkinden, Laufen-Zwingen, Muttenz, Pratteln, Reinach und Therwil je 190%;
- c. Arlesheim-Münchenstein 210 %;
- d. Birsfelden und Reigoldswil je 130%;
- e. Liestal 270%;
- f. Sissach 240%.

² Der Beschäftigungsgrad eines Schulleitungsmitglieds (inklusive der Unterrichtstätigkeit) darf nicht über 100% liegen. Ein Schulleitungsmitglied kann sich in der Funktion als Lehrperson Mehrlektionen weder anrechnen noch auszahlen lassen. Allfällig geleistete Mehrlektionen verfallen oder müssen innerhalb des Schuljahres kompensiert werden.

§ 13b (neu)

Lohneinreihung

¹ Schulleitungsmitglieder der Sekundarstufe I mit pädagogischer Ausbildung sind in die Lohnklasse 9 eingereiht.

² Schulleitungsmitglieder, die neben der Lehrtätigkeit zu mindestens 50% als Schulleitungsmitglied tätig sind, werden für das gesamte Arbeitspensum in die Lohnklassen gemäss Absatz 1 eingereiht, sofern sie ihre Lehrtätigkeit an einer Schule wahrnehmen, an der sie auch als Schulleitung tätig sind.

³ Liegen mehrere Verträge als Schulleitungsmitglied an unterschiedlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft vor, werden die Leitungspensen zusammgezählt. Die Summe gilt für die Lohnreihung als ein Pensum.

⁴ Schulleitungsmitglieder, die neben der Lehrtätigkeit zu weniger als 50% als Schulleitungsmitglied tätig sind, werden für das Schulleitungspensum in die Lohnklassen gemäss Absatz 1 und für das Unterrichtspensum in die ihrer Lehrerinnen- und Lehrerfunktion entsprechende Lohnklasse eingereiht.

§ 32a Abs. 1 (geändert)

Primarstufe (Überschrift geändert)

¹ Der Schulrat setzt auf Antrag der Schulleitung an den Schulen der Primarstufe Sekretäre und Sekretärinnen ein.

§ 32b Abs. 3 (geändert)

Mindestressourcen Primarstufe (Überschrift geändert)

³ Bei Erteilung von mehr als 83 ISF-Lektionen besteht kein Anspruch auf eine weitere Erhöhung der anrechenbaren Arbeitszeit.

§ 32d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Stellenplan der Sekundarstufe I (Überschrift geändert)

¹ Den Schulen der Sekundarstufe I stehen für Schulsekretariatsaufgaben folgende Stellenprozente zur Verfügung:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | (neu) Aesch, Frenkendorf, Oberwil und Waldenburgertal | je 70%; |
| b. | (neu) Allschwil, Binningen, Gelterkinden, Laufen-Zwingen, Muttenz, Pratteln, Reinach und Therwil | je 90%; |
| c. | (neu) Arlesheim-Münchenstein | 100%; |
| d. | (neu) Birsfelden und Reigoldswil | je 50%; |
| e. | (neu) Liestal | 120%; |
| f. | (neu) Sissach | 110%. |

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

II.

Der Erlass SGS 642.15 (Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule vom 1. Juli 2008) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 8

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Liestal, 4. April 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung)

Änderung vom 25. April 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640.21 (Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 5 (geändert)

⁵ Das Zeugnis wird dem Schüler oder der Schülerin spätestens am Ende der zweitletzten, im Gymnasium spätestens am Ende der letzten Woche der Beurteilungsperiode abgegeben.

§ 22 Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu)

⁴ Das Überspringen der 6. Klasse der Primarschule oder der 3. Klasse der Sekundarstufe I bedingt eine Empfehlung der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers oder des Klassenkonvents.

^{4bis} Das Überspringen der 6. Klasse der Primarschule bedingt zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung der Übertrittsprüfung.

§ 45 Abs. 1

¹ Der Schüler oder die Schülerin kann ohne Wiederholung in den Leistungszug mit den nächsthöheren Anforderungen übertreten, wenn folgende 3 Bedingungen erfüllt sind:

- c. **(geändert)** in der 1. Klasse eine Punktesumme (Summe aller Zeugnisnoten) von mindestens 40 für die einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch sowie die doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Biologie;
- d. **(neu)** in der 2. Klasse eine Punktesumme (Summe aller Zeugnisnoten) von mindestens 40 für die einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Französisch, Englisch, Biologie und Chemie sowie die doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik;

- e. **(neu)** in der 3. Klasse eine Punktesumme (Summe aller Zeugnisnoten) von mindestens 40 für die einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch, die doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie dem doppelt zählenden Notendurchschnitt der Fächer Biologie, Chemie und Physik.

§ 49 Abs. 1

¹ Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsvorbereitende Schule 2 sind:

- a. **(geändert)** im 1. Zeugnis der 3. Klasse einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 5.25 sowie eine Punktesumme von mindestens 40 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch und Französisch, den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie dem Notendurchschnitt der Fächer Biologie, Chemie und Physik;

§ 51 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums setzt voraus:

- b. **(geändert)** eine Punktesumme von mindestens 40 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch und Französisch, den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie dem Notendurchschnitt der Fächer Biologie, Chemie und Physik.

² Die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt voraus:

- b. **(geändert)** eine Punktesumme von mindestens 36 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch und Französisch, den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie dem Notendurchschnitt der Fächer Biologie, Chemie und Physik.

^{2bis} Die Aufnahme in die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt zudem das vorgängige Absolvieren einer von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angebotenen, berufs- und schulwahlbezogenen Neigungs- und Eignungsabklärung voraus.

§ 53 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums setzt voraus:

- b. **(geändert)** eine Punktesumme von mindestens 34 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch und Französisch, den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie dem Notendurchschnitt der Fächer Biologie, Chemie und Physik.

² Die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt voraus:

- b. **(geändert)** eine Punktesumme von mindestens 32 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch und Französisch, den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie dem Notendurchschnitt der Fächer Biologie, Chemie und Physik.

^{2bis} Die Aufnahme in die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt zudem das vorgängige Absolvieren einer von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angebotenen, berufs- und schulwahlbezogenen Neigungs- und Eigenschaftsabklärung voraus.

§ 54

Aufgehoben.

§ 70 Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1ter} In Abweichung von § 70 Absatz 1 Buchstabe d gelten für die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule die §§ 51 Absatz 2^{bis} und 53 Absatz 2^{bis} dieser Verordnung bereits für Eintritte auf das Schuljahr 2018/2019.

² Die Verordnung vom 9. November 2004¹⁾ über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) gilt für Schüler und Schülerinnen beziehungsweise Lernende, die:

- c. **(geändert)** auf die Schuljahre 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 in die Sekundarstufe II übertreten (für die Übertrittsbedingungen, unter Vorbehalt von § 70 Absatz 1^{ter}), wobei die Aufnahme an die Wirtschaftsmittelschule bei Erfüllung der Bedingungen in den §§ 41, 42, 42a und 42b VO BBZ in einem der beiden Zeugnisse definitiv erfolgt.

Anhänge

- 1 Promotionsrelevante Fächer **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) GS 35.0273, SGS 640.21

IV.

Die Änderung in § 11 Absatz 5 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Die übrigen Änderungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Liestal, 25. April 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

A2 Sekundarstufe I

x = promotions- oder übertrittsrelevant

Schulstufe	Leistungszug	Schuljahr	Deutsch	Französisch	Englisch	LINGUA mit Latein	LINGUA mit Italienisch	Mathematik	Geometrisches Zeichnen	MINT	Geschichte	Geografie	Biologie	Chemie	Physik	Hauswirtschaft	Bildnerisches Gestalten	Textiles Gestalten	Werken	Musik	Sport
Sekundarstufe I	A	9.	x	x	x			x			x	x	x				x	x	x	x	x
	E		x	x	x			x			x	x	x				x	x	x	x	x
	P		x	x	x			x			x	x	x				x	x	x	x	x
	A	10.	x	x	x			x			x	x	x	x		x	x	x	x	x	x
	E		x	x	x			x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x
	P		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x			x			x	x
	A	11.	x	x	x			x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	E		x	x	x			x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	P		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x			x

A3a Maturitätsabteilung des Gymnasiums

x = promotions- oder übertrittsrelevant

Schulstufe	Schuljahre	Deutsch	Französisch	Englisch	Geografie	Geschichte	Wirtschaft und Recht	Mathematik	Biologie	Chemie	Physik	Wahlpflichtfach*	Schwerpunktfach	Ergänzungsfach	Maturaarbeit	Sport	Wahlkurs	Schulspezifisches	
Sek. II	12.	x	x	x		x		x	x	x	x	x	x					x	
	13.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x	
	14.	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x					x	
	15.	Keine Promotion im letzten Schuljahr																	
	A**	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x			

*Musik oder Bildnerisches Gestalten

**A (Abschluss): Für die Maturität zählende Fächer

A3b Fachmittelschule

x = promotions- oder übertrittsrelevant

Schule		Deutsches	Englisch	Französisch	Biologie	Chemie	Mathematik	Physik	Wirtschaft und Recht	Geschichte	Geografie	Bildnerisches Gestalten	Musik	Sport	Berufsfeld-Fächer	Selbständige Arbeit	
FMS	Sek. II	12.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
		13.	x	x	x	x		x			x	x	x	x	x		
		14.	Keine Promotion im letzten Schuljahr														
		A*	x	x	x	x		x			x	x	x	x	x	x	x

*A (Abschluss): Für die Fachmaturität zählende Fächer

Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom 9. Mai 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 833.11 (Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Regelungsbereich und Zuständigkeit (Überschrift geändert)

² Die kantonale Ausgleichskasse legt die Vergütungen fest und richtet sie aus.

³ Sie führt vor der Festlegung eine Bedarfsabklärung durch und kann dazu externe Fachpersonen beiziehen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Anspruch auf Vergütung der Kosten gemäss Art. 14 ELG¹⁾ besteht nur im Rahmen einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung sowie unter der Voraussetzung, dass nicht andere Versicherungen für die Kosten aufkommen.

² Von den anerkannten Kosten für die Betreuung gemäss den §§ 19a bis 19d werden die monatlichen Hilfslosenentschädigungen der AHV/IV und der Unfallversicherung sowie der monatliche Assistenzbeitrag der IV abgezogen.

^{2bis} Kein Abzug gemäss Absatz 2 erfolgt, wenn die Hilfslosenentschädigung an den Kantonsbeiträgen gemäss der Behindertenhilfegesetzgebung abgezogen worden ist.

Titel nach § 11 (geändert)

3.2 Kosten für Kostenbeteiligungen, Zahnarzt, Ernährung und Kuren

1) SR 831.30

§ 12**Kostenbeteiligungen (Überschrift geändert)****Titel nach § 17 (neu)**

3.2a Kosten für Hilfe und Betreuung wegen Alters, Hinterbliebenenschaft oder Behinderung

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (aufgehoben)**Kosten für die Hilfe im Haushalt (Überschrift geändert)**

¹ Kosten für die Hilfe im Haushalt werden vergütet, wenn die Hilfe erbracht wird:

- a. **(neu)** von Familienangehörigen, die nicht im selben Haushalt wohnen;
- b. **(neu)** von einer direkt angestellten Person;
- c. **(neu)** von einem anderen Leistungserbringer.

² Die Vergütungen betragen pro Haushalt:

- a. **(neu)** im Falle von Absatz 1 Buchstabe a bis CHF 25 pro Stunde;
- b. **(neu)** im Falle von Absatz 1 Buchstabe b bis CHF 25 pro Stunde zuzüglich der Kosten für die obligatorischen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV/UVG);
- c. **(neu)** im Falle von Absatz 1 Buchstabe c bis CHF 27.90 pro Stunde;
- d. **(neu)** in allen Fällen höchstens CHF 5'500 pro Kalenderjahr.

³ Im Falle von Absatz 2 Buchstabe b werden die Kosten für die obligatorischen Sozialversicherungen direkt an den entsprechenden Träger der Sozialversicherungen überwiesen.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ *Aufgehoben.*

§ 18a

Aufgehoben.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**Kosten für die Betreuung zuhause (Überschrift geändert)**

¹ Kosten für die Betreuung, die zuhause erbracht wird, werden nach Massgabe der §§ 19a bis 19c vergütet.

² *Aufgehoben.*

§ 19a (neu)**Betreuung durch Familienangehörige**

¹ Wird die Betreuung gemäss § 19 durch eine familienangehörige Person erbracht, werden die Kosten nur vergütet, wenn die Person:

- a. nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen ist; und
- b. durch die Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erleidet.

² Die Kosten werden im Umfang des Erwerbsausfalls vergütet, jedoch höchstens nach Massgabe des anrechenbaren Höchstlohnes gemäss der Unfallversicherungsgesetzgebung¹⁾.

§ 19b (neu)**Betreuung durch direkt angestellte Betreuungspersonen**

¹ Wird die Betreuung gemäss § 19 durch eine direkt angestellte Betreuungsperson erbracht, werden Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung für schwere oder mittelschwere Hilflosigkeit die Kosten nach Angemessenheit vergütet, jedoch nur für denjenigen Teil der Betreuung, der nicht durch eine Spitex-Organisation erbracht werden kann.

§ 19c (neu)**Betreuung durch andere Leistungserbringer**

¹ Wird die Betreuung gemäss § 19 durch einen anderen als in den §§ 19a oder 19b bezeichneten Leistungserbringer erbracht, werden die Kosten nach Angemessenheit vergütet.

§ 19d (neu)**Kosten für die Betreuung in Tages- oder Nachtstrukturen**

¹ Kosten für die Betreuung, die in Tages- oder Nachtstrukturen erbracht wird, werden nach Angemessenheit vergütet.

Titel nach § 19d (neu)

3.2b Kosten für Betreuung und Pflege wegen Behinderung, spezielle Bestimmungen

1) Art. 22 Abs. 1 UVV, SR 832.202

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**Kosten für die Betreuung (Überschrift geändert)**

¹ Kosten für die Betreuung durch einen Leistungserbringer, der gemäss § 27 des Behindertenhilfegesetzes¹⁾ anerkannt ist, werden im Umfang der nicht personalen Leistungen vergütet.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*

² Keine Vergütung erfolgt, wenn die Kosten durch Kantonsbeiträge gemäss der Behindertenhilfegesetzgebung vergütet werden.

³ Der Höchstbetrag gemäss Art. 14 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 ELG²⁾ beträgt CHF 60'000.

§ 21a (neu)**Kosten für die Pflege in IFEG-Institutionen**

¹ Kosten für die Pflege in Institutionen, die gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006³⁾ über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) anerkannt sind, werden vergütet, wenn:

- a. die Pflegeleistungen durch einen KVG-anerkannten Leistungserbringer erbracht werden;
- b. die Kosten aus der Behindertenhilfe ausgeschieden sind; und
- c. die Leistungen infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind.

Titel nach § 21a (neu)*3.2c Kosten für Transport***Titel nach § 22 (geändert)***3.3 Kosten für Hilfsmittel und Hilfsgeräte***II.**

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) Gesetz vom 29. September 2016 über die Behindertenhilfe, GS 2016,071, SGS 853.

2) SR 831.30

3) SR 831.26

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Liestal, 9. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Verordnung über die Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen

Vom 23. Mai 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 75a des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Höhe der Inkonvenienzentschädigung

¹ An selbstständig tätige Hebammen werden folgende Inkonvenienzentschädigungen für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen ausgerichtet:

- | | | |
|----|---|----------|
| a. | für eine Hausgeburt inkl. Wochenbettbetreuung | CHF 650; |
| b. | für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung | CHF 325; |
| c. | für eine Wochenbettbetreuung | CHF 325. |

§ 2 Verfahren

¹ Die Hebammen reichen innert 6 Monaten nach der Erbringung der Leistung bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nach deren Vorgaben ein Gesuch um Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung ein.

§ 3 Übergangsbestimmung

¹ Für Leistungen, die im Jahr 2016 erbracht wurden, muss das Gesuch gemäss § 2 bis zum 30. Juni 2017 gestellt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) GS 36.0808, SGS 901

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal, 23. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Verordnung für die Sekundarschule

Änderung vom 23. Mai 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 642.11 (Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 11a

Aufgehoben.

§ 11b (neu)

Lektionendeputat

¹ Der Schule steht pro Klasse ein Deputat an Lehrpersonenlektionen für den Unterricht einschliesslich des Wahlpflichtfachunterrichtes, des Ergänzenden Angebotes sowie der Spezialfunktion für Klassenlehrpersonen zur Verfügung:

- a. 1. bis 3. Klasse 42 Lektionen;
- b. 1. bis 3. Kleinklasse oder Mehrjahrgangskleinklasse 38 Lektionen.

² Das Amt für Volksschulen kann auf Antrag der Schulleitung für jeden Leistungszug A, E und P eines Jahrgangs ohne Parallelklasse 2 bis 4 Zusatzlektionen bewilligen.

§ 54a

Aufgehoben.

§ 54b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Mai 2017

¹ Im Schuljahr 2018/19 steht den Schulen pro Klasse gemäss § 11b Absatz 1 Buchstabe a ein Lektionendeputat von 41 Lektionen zur Verfügung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Liestal, 23. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom 30. Mai 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 19 des Gesetzes vom 7. September 1981²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 120.11 (Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991) (Stand 1. September 2009) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die bezeichneten Direktionen erstellen pro Abstimmungsgegenstand:

- a. **(neu)** eine Zusammenfassung («Das Wichtigste in Kürze») im Umfang von in der Regel 1'500 Zeichen inkl. Leerzeichen, maximal bis 2'000 Zeichen inkl. Leerzeichen, gemäss Beschluss des Regierungsrates im Einzelfall. Die Zusammenfassung enthält sachliche Ausführungen über die Vorlage und eine Darstellung der gegensätzlichen Standpunkte;
- b. **(neu)** die detaillierte Beschreibung des Abstimmungsgegenstandes («Die Vorlage im Detail») im Umfang von in der Regel maximal 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen sowie in der Regel maximal 1 Seite für Grafiken, Visualisierungen, Pläne, Tabellen und Listen. Bei komplexen Vorlagen kann der Regierungsrat den Umfang erhöhen;
- c. **(neu)** die Darlegung der Standpunkte des Regierungsrats («Stellungnahme des Regierungsrates») im Umfang von maximal 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

² Den Initiativ- und Referendumskomitees stehen für die Darstellung ihrer Standpunkte («Stellungnahme des Initiativkomitees» bzw. «Stellungnahme des Referendumskomitees») in der Regel maximal 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen zur Verfügung. Bei komplexen Vorlagen kann der Regierungsrat den Umfang erhöhen. Für ihre Texte, die inhaltlich nicht verändert werden dürfen, sind die Komitees allein verantwortlich.

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 27.820, SGS 120

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 15. Juni 2017 in Kraft.

Liestal, 30. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Benutzungsreglement Informatikmittel

Änderung vom 6. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 140.551 (Benutzungsreglement Informatikmittel vom 16. Dezember 2014) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Im Sinne dieses Reglements gelten als:

- a. **(geändert)** «Informatikmittel»: alle Geräte, Programme, Einrichtungen und Dienste, welche die Verarbeitung, Speicherung, Interpretation, Wiedergabe und den Transport von Daten ermöglichen;

§ 17 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Kosten für die private Nutzung im Ausland sind von den Mitarbeitenden zu übernehmen und gemäss Instruktionen der Finanz- und Kirchendirektion abzurechnen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Liestal, 6. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Kantonale Verordnung über Geoinformation (KGeoIV)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 211.58 (Kantonale Verordnung über Geoinformation (KGeoIV) vom 17. Juni 2008) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Organe des GIS Basel-Landschaft sind:

- a. *Aufgehoben.*
- a.^{bis} **(neu)** die Fachgruppe GIS;

§ 6

Aufgehoben.

§ 6a (neu)

Fachgruppe GIS

¹ Die Fachgruppe GIS behandelt direktionsübergreifende und strategische Aspekte des kantonalen Geoinformationssystems (GIS) und der kantonalen Geodateninfrastruktur. Sie:

- a. sorgt für eine geordnete Entwicklung der Geoinformationssysteme in der kantonalen Verwaltung;
- b. koordiniert direktionsübergreifende GIS-Projekte;
- c. behandelt grundsätzliche und strategische Fragen, welche Geoinformationen und die damit verbundenen Tätigkeiten betreffen;
- d. pflegt den Austausch von Informationen und Wissen.

² Die Fachgruppe GIS setzt sich zusammen aus:

- a. dem Leiter oder der Leiterin der GIS-Fachstelle (Vorsitz);
- b. je 1 bis 2 Mitarbeitenden der Direktionen, die durch die Direktionen bestimmt werden.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die GIS-Koordinationsgruppe Gemeinden-Kanton setzt sich paritätisch aus Vertretern der Gemeinden und der kantonalen Verwaltung zusammen. Sie umfasst 6 bis 10 Mitglieder.

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder, wobei er für die Vertretung der Gemeinden an deren Wahlvorschläge gebunden ist.

^{2bis} Der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Geoinformation sowie der Leiter oder die Leiterin der GIS-Fachstelle sind von Amtes wegen Mitglieder der GIS-Koordinationsgruppe Gemeinden-Kanton.

§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Innerhalb der kantonalen Verwaltung gehen die Beschaffungskosten der Lizenzen der GIS-Desktop-Systeme, die von der Fachgruppe GIS als Standard definiert werden, sowie deren jährliche Wartungskosten, zulasten des Amtes für Geoinformation.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 6. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Änderung vom 1. Juni 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf § 48 des Gesetzes vom 6. Juni 1983¹⁾ über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz),

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 140.1 (Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 6. Juni 1983) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 12a Abs. 1 (geändert)

Übertragung der Genehmigungsbefugnis (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Befugnis zur Genehmigung von kommunalen Reglementen sowie von kommunalen und interkommunalen Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt den Direktionen übertragen.

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) GS 28.436, SGS 140

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 1. Juni 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule

Änderung vom 13. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 642.15 (Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule vom 1. Juli 2008) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mittagsverpflegung wird durch die Schule selbst oder durch Dritte angeboten.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die BKSD erlässt auf Antrag des Amtes für Volksschulen AVS Richtlinien für die Umsetzung im vorgegebenen kantonalen Budgetrahmen.

² *Aufgehoben.*

³ Die BKSD regelt das Controlling und die Berichterstattung.

§ 5

Aufgehoben.

§ 6 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1

¹ Die Schulleitung hat folgende Aufgaben:

- c. **(geändert)** sie nimmt in Bezug auf das Mittagstischpersonal befristete und unbefristete Anstellungen vor;

§ 14 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Schulleitung kann veranlassen, dass die Kosten für die Verpflegung durch die Leistungserbringer bei den Erziehungsberechtigten direkt in Rechnung gestellt werden.

§ 15 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 16

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Liestal, 13. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom 15. Juni 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994) (Stand 8. September 2016) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ratsmitglieder erhalten bei ihrem Amtsantritt die notwendigen Unterlagen und das Amtsblatt mit der fortlaufenden Chronologischen Gesetzessammlung.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Landeskanzlei organisiert im Auftrag der Geschäftsleitung für die Ratsmitglieder Kurse zur Einführung in die parlamentarische Arbeit und zur politischen Weiterbildung.

§ 9 Abs. 3 (geändert)

³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet. Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Sitzungsleitung erhalten das Landratspräsidium und die Präsidien der Kommissionen und Subkommissionen das doppelte Sitzungsgeld.

§ 19 Abs. 2 (neu)

² Entstehen dadurch Kosten, sind diese vorgängig der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 21 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 26 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt. Sie werden neben den Kommissions- und Ersatzmitgliedern folgenden Personen regelmässig zugestellt:

b. *Aufgehoben.*

³ Die Kommissionen sind befugt, ihre Protokolle ganz oder teilweise vertraulich zu erklären und so den Kreis der einsichts- und bezugsberechtigten Personen einzuschränken.

§ 27 Abs. 2 (geändert)

² Wenn Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung oder der Gerichte zu einem Hearing eingeladen werden, ist die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

§ 34 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:

b. *Aufgehoben.*

§ 34a Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 43 Abs. 2 (geändert)

² Die Landeskanzlei unterstützt die Kommissionen, Subkommissionen und so weit als möglich auch die Fraktionen, indem sie administrative Aufgaben übernimmt und bei der Erstellung von Kommissionsberichten mitwirkt.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

c. *Aufgehoben.*

§ 45 Abs. 2 (geändert)

² Der Landrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Landratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrats. Er entscheidet, ob sie an den Regierungsrat überwiesen werden sollen.

§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Fragestunde findet zu Beginn der Nachmittagssitzung statt. Es können höchstens 3 Unterfragen gestellt werden. Diese sind knapp formuliert bis spätestens am Montag, 17.00 Uhr, vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei der Landeskanzlei einzureichen.

² Die schriftlichen Fragen werden von der Landeskanzlei zusammengestellt und dem Landrat zusammen mit den Antworten des Regierungsrates ausgeteilt.

³ Der Fragesteller oder die Fragestellerin ist berechtigt, bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Jedes andere Ratsmitglied kann 1 weitere Zusatzfrage stellen.

⁴ Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten.

§ 52 Abs. 2 (geändert)

² Die Antwort wird veröffentlicht.

§ 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Vorlagen können beraten werden, wenn sie den Ratsmitgliedern 8 Tage vorher zugänglich gemacht worden sind.

§ 64 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet keine Eintretensdebatte statt.

§ 70 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat und die Kommissionen können dem Landrat Berichte vorlegen, die lediglich der Orientierung und der Standortbestimmung dienen.

§ 74 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird während der Landratssitzung die Verhandlungsfähigkeit bezweifelt, so muss sie das Landratspräsidium feststellen lassen. Ist der Landrat nicht verhandlungsfähig, so beendet das Landratspräsidium die Sitzung.

§ 78 Abs. 2 (geändert)

² Sachanträge sind dem Landratspräsidium schriftlich einzureichen.

§ 80 Abs. 1

¹ Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten auf:

d^{bis}. **(neu)** Schluss der Beratung gemäss § 82 Absatz 2;

f. **(geändert)** Unterbrechung oder Beendigung der Landratssitzung.

§ 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Landrat kann die vollständige Ton-Aufzeichnung der Verhandlungen beschliessen.

³ Das Protokoll wird in der Regel vor der nächsten Landratssitzung veröffentlicht. Einsprachen sind unverzüglich bei der Geschäftsleitung einzureichen. Wenn die Geschäftsleitung einen Änderungsantrag abgelehnt hat, so hat sie den Antragsteller oder die Antragstellerin davon zu unterrichten.

§ 90 Abs. 2 (geändert)

² Zur Ausübung ihrer Tätigkeit stehen den Medien die Presstribüne und Arbeitsräume zur Verfügung.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

c. *Aufgehoben.*

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Liestal, 15. Juni 2017

Im Namen des Landrates

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer

Änderung vom 20. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 341.11 (Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer vom 21. Januar 2014) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014 (Überschrift geändert)

¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014 und mit weniger als 120 g CO₂-Ausstoss je Kilometer werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60 beträgt:

- a. **(geändert)** 119 bis 110 g CO₂ je Kilometer CHF 150;
- b. **(geändert)** weniger als 110 g CO₂ je Kilometer CHF 300.

§ 3a (neu)

Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018

¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018 und mit weniger als 105 g CO₂-Ausstoss je Kilometer werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60 beträgt:

- a. 104 bis 95 g CO₂ je Kilometer CHF 150;
- b. weniger als 95 g CO₂ je Kilometer CHF 300.

§ 4 Abs. 1 (geändert)**Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014 (Überschrift geändert)**

¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014 und mit mehr als 139 g CO₂-Ausstoss je Kilometer werden folgende Steuerzuschläge erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a. (geändert) 140 bis 159 g CO ₂ je Kilometer | CHF 75; |
| b. (geändert) 160 bis 179 g CO ₂ je Kilometer | CHF 150; |
| c. (geändert) über 179 g CO ₂ je Kilometer | CHF 300. |

§ 4a (neu)**Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018**

¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018 mit mehr als 129 g CO₂-Ausstoss je Kilometer werden folgende Steuerzuschläge erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a. 130 bis 144 g CO ₂ je Kilometer | CHF 75; |
| b. 145 bis 159 g CO ₂ je Kilometer | CHF 150; |
| c. über 159 g CO ₂ je Kilometer | CHF 300. |

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 20. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 27. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 111.11 (Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 13. Mai 2014) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Anhänge

II Abfragerechte (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Liestal, 27. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Anhang II: Abfragerechte¹**A. Direktionen und ihre Bereiche und Dienststellen****A.1 Finanz- und Kirchendirektion****A.1.1 Generalsekretariat****A.1.2 Finanzverwaltung****A.1.2.1² Aufgabenbereich Vollzug Verlustscheinübernahme obligatorische Krankenpflegeversicherung**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), m, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3³ Kantonales Sozialamt**A.1.3.1 Sozialhilfe**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.2 Rechtsdienst

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.3 Unterhaltsbeiträge

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.4 Koordinationsstelle für Asylbewerber

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, e, f, g, h, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer)

¹ GS 2016.035, 23.08.2016.

² GS 2015.073, 24.11.2015.

³ GS 2015.027, 28.04.2015.

G. Leitung des Krebsregisters beider Basel**H.¹ Basellandschaftliche Gebäudeversicherung****H.1 Abteilung Kundenservice**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, Grundeigentümer ohne Niederlassung oder Aufenthalt, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, e (ohne Name in ausländischem Pass), f, g, h (ohne Geburtsort), j, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Absatz 4 Buchstabe a ARG

Kantonaler Personenidentifikator: Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

I. Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft**I.1 Bereich kantonale Ausgleichskasse**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e (ohne Allianzname, Aliasname und Anderer Name), f, g (ohne Zustelladresse), h (ohne Geburtsort), j, k, m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

I.2 Team kantonale Familienausgleichskasse

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e (ohne Allianzname, Aliasname und Anderer Name), f, g (ohne Zustelladresse), h (ohne Geburtsort), j, r (ohne Zielort) und u RHG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

I.3 Bereich IV-Stelle Basel-Landschaft

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e (ohne Allianzname, Aliasname und Anderer Name), f, g (ohne Zustelladresse), h (ohne Geburtsort), j, m, n, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Absatz 3 Buchstabe a ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

J.² Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK)**J.1 Kundendienst Versichert**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e (ohne Name im ausländischen Pass, Aliasname, Anderer Name), f, g, h (ohne Geburtsort), j, k (ohne Trennung), o, p, q, r und u, Artikel 7 RHG (nur Datum der letzten Zivilstandänderung)

¹ GS 2015.024, 14.04.2015.

² GS 2017.037, 27.06.2017.

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
 Protokollierung: vollständig

- K.¹ Abonnementsverwaltung der BLT Baselland Transport AG**
 Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
 Zugängliche Datenstände: der aktuelle
 Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, e (ohne Allianzname, Aliasname und Anderer Name), f, g, h (ohne Geburtsort), j, o, p, q, r und u RHG
 Kantonaler Personenidentifikator: Bekanntgabe
 Protokollierung: vollständig
- L. Verwaltungen der Einwohnergemeinden**
- L.1 Einwohnerkontrollen**
 Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
 Zugängliche Datenstände: der aktuelle
 Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, r und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben b, c und d ARG
 Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
 Protokollierung: vollständig
- L.2 Bereich Vermögens- und Schuldenverwaltung**
 Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
 Zugängliche Datenstände: der aktuelle
 Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h (ohne Geburtsort), j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), o, p, r und u RHG
 Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
 Protokollierung: vollständig
- L.3² Gemeindepolizei**
 Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
 Zugängliche Datenstände: der aktuelle
 Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), m, o und u RHG sowie § 2 Absatz 3 Buchstabe a ARG
 Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
 Protokollierung: vollständig
- L.4 Kindergarten und Primarschule**
 Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
 Zugängliche Datenstände: der aktuelle
 Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h (ohne Geburtsort), j, k (ohne Auflösungsgrund), l, m, o, p, q, r und u RHG sowie § 2 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstabe b ARG
 Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
 Protokollierung: vollständig
- L.5 Bereich Schwimmbad und Eissporthalle**
 Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
 Zugängliche Datenstände: der aktuelle

¹ GS 2015.054, 15.09.2015.

² GS 2016.050, 27.09.2016.

Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 4. Juli 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 156.11 (Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 14a Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Mitglieder der Schulleitungen der Sekundarstufen I und II erhalten für die Nutzung privater Mobilfunkgeräte einen Pauschalbeitrag von CHF 200 pro Schuljahr, erstmals für das Schuljahr 2016/17. Davon ausgenommen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen der Kanton ein entsprechendes Gerät zur Verfügung stellt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Liestal, 4. Juli 2017

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Vetter